Anlage 6
Niederschrift über die Ratssitzung am 18.07.2013

Ordnungsamt
Fachbereich für Sicherheit und Ordnung

Frau Beivers
Tel. 257 381
Fax 257 77 381

32 72 04

11.07.2013

An I auf dem Dienstweg

Park- und Durchfahrtserlaubnis/Ausnahmegenehmigungen
hier: Anfrage SPD-Fraktion vom 03.07.2013

Aufgrund der obigen Anfrage ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

<u>Ausnahmegenehmigungen für Ärzte</u>

Laut Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) handeln Ärzte bei einem „rechtfertigenden Notstand" nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten. § 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten definiert den „rechtfertigenden Notstand" wie folgt: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von Landesärztekammer Nordrhein, gegen eine Gebühr von 30,00 €, ein Schild mit der Aufschrift „Arzt – Notfall ...". Dieses ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Neben dieser gesetzlichen Regel besteht für Ärzte die Möglichkeit gem. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 01.01.2011 Parkerleichterungen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung zu beantragen.

Ausnahmegenehmigungen für Krankenbesuche sollen erteilt werden, wenn der Arzt häufig Hausbesuche macht. Gemäß Erlass sind Hausbesuche häufig, wenn mehr als 100 Besuche pro Quartal durchgeführt werden. Das Merkmal der Häufigkeit ist über die Bezirks- oder Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein durch eine Rückfrage an die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein festzustellen. Die Ausnahmegenehmigungen sind fahrzeuggebunden.
Diese Ausnahmegenehmigung umfasst zur Zeit folgende Ausnahmetatbestände:

a) Parken an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet ist

b) im Bereich eines Zonenhaltverbotes , in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken", „Parkraumbewirtschaftungszone" oder „Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken
d) in Fußgängerzone, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
e) an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
f) Parken auf Parkplätzen für Bewohner
g) Parken im verkehrsberuhigten Bereich, außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
h) Parken auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50 m aufweist.

Dies gilt jedoch nur, wenn in zumutbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt z.Zt. 90,00 €/ Jahr.

Ausnahmegenehmigungen für Pflegepersonal

Entsprechende Genehmigungen werden bereits seit Jahren auf Antrag an Pflegeorganisationen wie z.B. Caritas oder Diakonisches Werk erteilt.

Ausnahmegenehmigungen für die Koordinatoren des „Sauberhaft Tages"

Grundsätzlich ist es möglich den Koordinatoren Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Wirtschaftswege zu erteilen. Die Straßenverkehrsbehörde ist jedoch der Ansicht, dass diese Genehmigungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem „Sauberhaft Tag" stehen sollten. Ein Zeitraum von 2 Wochen vor- und nach der Veranstaltung wird für angemessen gehalten.
Längere Genehmigungszeiträume sind gegenüber den Bürgern/ anderen Verkehrsteilnehmern nicht zu rechtfertigen. Vielen Wirtschaftswege werden häufig von Radfahrern und Fußgängern benutzt, die sich von den Kraftfahrzeugen gestört fühlen.
Mit der Erteilung dieser Genehmigungen würde Präzedenzfälle geschaffen, die anderen Bürgern ebenfalls den Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eröffnen würde, so dass der Sinn und Zweck der Verkehrsregelung gefährdet wäre.

Sollte sich außerhalb des o.g. Zeitraumes die Notwendigkeit ergeben die Wirtschaftswege zu befahren, kann in Absprache mit dem städt. Koordinator des „Sauberhaft Tages" und nach Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde eine Einzelgenehmigung beantragt werden.

Burdag